



Stadt Ingolstadt

An die
Besucher/innen der Altstadt am
31.12.2025 und 01.01.2026

Ingolstadt, 19.11.2025

**Vollzug des Sprengstoffgesetzes (SprengG) und der 1. Sprengstoffverordnung (1. SprengV)
Allgemeinverfügung zur Abwehr von Gefahren und Störungen während des Jahreswechsels
vom 31.12.2025 auf den 01.01.2026**

Die Stadt Ingolstadt als Sicherheitsbehörde erlässt

aufgrund von § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 31.01.1991 in der derzeit geltenden Fassung

folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Abschießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie II (Kleinfeuerwerk, z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) ist über das vom 02.01. bis 30.12. bestehende Abbrennverbot hinaus, auch am 31.12.2025 und am 01.01.2026 im Bereich der historischen Altstadt verboten. Umfasst ist der Bereich innerhalb der folgenden Straßen als Begrenzung: Jahnstraße, Auf der Schanz, Dreizehnerstraße, Esplanade, Roßmühlstraße und Schloßlände. Dies umfasst insbesondere den gesamten öffentlichen Verkehrsraum der genannten Straßen im Sinne von Art. 2 Nr. 1 Buchstabe b Bayerisches Straßen- und Wegegesetz. Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung.
2. Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Zuwiderhandlungen können nach § 46 Ziff. 9 der 1. SprengV in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Ziff. 16 und Abs. 2 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518) in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
4. Die Allgemeinverfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt geben.

Begründung:

I.

Die historische Altstadt Ingolstadts wird in jeder Silvesternacht von vielen Menschen besucht, um den Jahreswechsel in den dort ansässigen Gaststätten zu feiern. Dabei wird dort eine Vielzahl pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie II (Kleinfeuerwerke z.B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien etc.) abgefeuert und abgebrannt. Immer häufiger kommt es dabei, auch aus angetrunkenem Übermut, zu einem leichtfertigen Umgang mit diesen pyrotechnischen Gegenständen und zu einem erheblichen Gefahrenrisiko für Personen, aber insbesondere auch für die als Ensemble denkmalgeschützte Bausubstanz der Altstadt.

In der Vergangenheit kam es auch häufiger in Silvesternächten zu Fehlalarmen der Brandmeldeanlage bzw. zu Einsätzen der Feuerwehr, verursacht durch das Rauchansaugsystem im Dachstuhl des Liebfrauenmünsters. Dadurch wurde die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr Ingolstadt erheblich reduziert. Solche Alarme wurden stets durch die hohe Rauchentwicklung der Vielzahl der im Bereich der Altstadt gezündeten Feuerwerkskörper verursacht.

II.

Die Zuständigkeit der Stadt Ingolstadt ergibt sich aus § 24 Abs. 2 Nr. 1, § 23 Abs. 1 und 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz i. V. m. Nr. 28.4 Buchstabe b) der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten.

Rechtsgrundlage für diese Anordnung ist § 24 Abs. 2 Nr. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz. Schutzobjekt dieser Anordnung sind die besonders brandempfindlichen Gebäude oder Anlagen der Ingolstädter Altstadt. Das Schutzziel ist die Verhütung von Bränden durch pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II. Die Anordnungen dürfen sich räumlich nur soweit erstrecken, wie es der Schutz der besonders brandempfindlichen Objekte erfordert. Das historische Erscheinungsbild der Altstadt, welches als Ensemble denkmalgeschützt ist, gehört zusammen mit dem Neuen Schloss und den zahlreichen Kirchen zu den schönsten Stadtbildern bayernweit. Das Ensemble umfasst die Altstadt innerhalb des mittelalterlichen Berings, der im Nordosten, im Südwesten und im Nordwesten der Stadtanlage noch nahezu unverändert erhalten ist. Ebenso hat Ingolstadt seinen historischen Grundriss weitgehend bewahrt. Aufgrund dieser engen Bebauung und der Beschaffenheit der Gebäude ergibt sich ein deutlich erhöhtes Risiko zur Entstehung von Bränden. Im Brandfall ist so ein großes, potentiell hohes Schadensausmaß zu erwarten. Hierbei geht die Brandgefahr nicht in erster Linie von der Bauweise der Gebäude aus; vielmehr weisen die alten verschachtelten Häuser und Kirchen unvermeidbar eine Vielzahl von Eintrittsmöglichkeiten für aufsteigende Feuerwerksraketen auf. Raketen könnten zwischen schlechtsitzenden Ziegeln und Verwahrungen, aber auch in Dachläden, Lüftungsöffnungen, an Traufe und Ortgang, einschlagen oder auch eindringen. Durch die Rauchentwicklung könnte schließlich auch eine erschwerte Brandidentifizierung hinzukommen, wodurch u. U. wertvolle Zeit bis zur Brandbekämpfung verstreichen könnte.

Ob durch pyrotechnische Erzeugnisse der Kategorie II (Silvesterfeuerwerk) eine verstärkte Gefahr für die Bausubstanz der Altstadt ausgeht, hängt insbesondere mit der Brenndauer der Raketen, deren Temperatur und der Entzündungstemperatur der Auftreffflächen ab. Daher können Silvesterraketen aufgrund der Brenndauer, der Temperatur, die bis 2000° C erreichen kann, insbesondere in der besonders gefährdeten Altstadt Brände auslösen. Insofern geht für die Bausubstanz der Altstadt Ingolstadts eine verstärkte Gefahr durch pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II (Silvesterfeuerwerk) aus. Zudem werden in den Winkeln der Altstadt zwischen den Häusern oftmals leicht entzündliche Materialien, wie Papier, Abfallsäcke und sonstige Gegenstände gelagert.

Die Verbotszone umfasst den gesamten privaten und öffentlichen Bereich im Umfeld der besonders brandempfindlichen Gebäude der historischen Altstadt einschließlich des Neuen Schlosses. Das Neue Schloss gehört zu den bedeutendsten Profanbauten des 15. Jahrhunderts in Bayern und damit handelt es sich um ein besonders schützenswertes Kulturdenkmal. Das spätgotische

Liebfrauenmünster ist als Sakralbau des 15. Jahrhunderts mit rund 2.500 Quadratmetern Dachfläche und seinem hölzernen Dachstuhl ebenso schützenswert. In der Vergangenheit kam es dort wiederholt zu Fehlalarmen - verursacht durch die Rauchentwicklung der Feuerwerkskörper. In den zurückliegenden Jahren verursachte dies bereits mehrere Feuerwehreinsätze, wodurch die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr Ingolstadt erheblich reduziert wurde.

Die Anordnung des Abbrennverbots liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde und ist geeignet, Schäden durch pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II an der Bausubstanz der historischen Altstadt und dem Neuen Schloss zu verhindern. Das Verbot erweist sich zudem als erforderlich, weil mildere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen.

Letztlich ist das Abbrennverbot auch angemessen und beschränkt den angesprochenen Personenkreis nicht unzumutbar in dessen Rechte. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Verbot nur geringfügig in das Recht auf die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) eingreift, während das geschützte Rechtsgut Eigentum (Art. 14 GG) einen der Verfassung wegen hohen Rang beansprucht. Bei der Abwägung der durch das Abbrennverbot betroffenen Interessen ist das Verbot verhältnismäßig. Das öffentliche Interesse, Schäden an Sachgütern, deren Erhalt im öffentlichen Interesse liegt, zu verhindern, überwiegt das private Interesse am Abbrennen von Feuerwerkskörpern. Feuerwerkskörper können auch auf anderen Straßen und Plätzen im Stadtgebiet, außerhalb der Altstadt abgefeuert und abgebrannt werden.

III.

Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wurde nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit gültigen Fassung angeordnet, da sie im öffentlichen Interesse liegt.

Die Abwehr, der durch das Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände ausgehenden Gefahren für die Altstadt von Ingolstadt kommt wegen der Bedeutung der Rechtsgüter ein besonderes Gewicht zu. Es ist daher im öffentlichen Interesse geboten, die sofortige Vollziehung dieser Verfügung anzuordnen. Der Abwendung der Brandgefahr zum Schutz der historischen Altstadt und des Neuen Schlosses ist der Vorrang zu geben, gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen auf aufschiebende Wirkung.

Ein Zuwarten bis zur abschließenden Klärung der Rechtmäßigkeit der Anordnungen unter Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung und der Notwendigkeit der Gefahrenabwehr für die Allgemeinheit hätten nach Auffassung der Stadt Ingolstadt zur Folge, dass die Gefahren für Sachwerte, deren Erhalt im öffentlichen Interesse stehen, weiterhin bestehen. Dabei überwiegt das Interesse der Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden oder sonstigen historischen Objekten vor Brandgefahren durch das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände geschützt zu werden, gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, diese Gegenstände in der Silvesternacht in der Verbotszone abzubrennen.

IV.

Die Anordnung des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80335 München**

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ingolstadt, 21.11.2025


Dirk Müller
Berufsmäßiger Stadtrat

Feuerwerksverbotszone

